

# Stadtorchester Buchholz e. V.

Claudia Meyer (1. Vorsitzende)  
Brumhagen 3, 21244 Buchholz in der Nordheide



Seite 1 von 2  
Stand: 18.03.2015

## Satzung

### § 1

1. Der Verein trägt den Namen „Stadtorchester Buchholz e. V.“
2. Sitz des Vereins ist 21244 Buchholz in der Nordheide
3. Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister.

### § 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Blasmusik. Dies wird verwirklicht durch regelmäßige Übungsabende und musikalische Auftritte, Begründung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu anderen, auch ausländischen Musikvereinigungen sowie zu sonstigen Vereinen und Verbänden.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

1. Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
3. Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss ernannt werden und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

### § 5

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
4. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

### § 7

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beitragsfestsetzung
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

# Stadtorchester Buchholz e. V.

Claudia Meyer (1. Vorsitzende)  
Brumhagen 3, 21244 Buchholz in der Nordheide



Seite 2 von 2  
Stand: 18.03.2015

## § 8

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden Stadtorchester Buchholz e.V.
  - dem Kassenwart
  - dem stellvertretenden Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem stellvertretenden Schriftführer
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeweils einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt. Die erste Amtsdauer der stellvertretenden Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, danach ebenfalls jeweils vier Jahre.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

## § 9

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand berechtigt.

## § 10

1. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist jeweils am 1. März des Geschäftsjahres fällig.

## § 11

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen
  - groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - Beitragsrückstandes von mindestens einem Jahresbeitrag.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

## § 12

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## § 13

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das verbleibende Vereinsvermögen dem Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Nordheide e. V. übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 „Fahrtkostenerstattung“

Fährt ein Mitglied zu einem Auftritt mit dem eigenen PKW, so können die Fahrtkosten dem Verein in Rechnung gestellt werden. Grundlage hierfür sind die zu dem entsprechenden Zeitpunkt geltenden km-Sätze des Bundesreisekostengesetzes. Verzichtet das Mitglied auf Auszahlung des Betrages, so kann der Verein hierüber eine Spendenbescheinigung ausstellen.